

Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M. (Berkeley)

# Die rechtlichen Rahmenbedingungen

GvW Roundtable Wasserstoff

15. November 2023

# Agenda

- I. Ziel: Schneller Wasserstoffhochlauf zwecks Klimaschutzes
- II. Rechtlicher Status quo
- III. Querschnittsprobleme bei der Ausgestaltung des zukünftigen Rechtsrahmens
- IV. Fazit

# I. Ziel: Schneller H<sub>2</sub>-Hochlauf zwecks Klimaschutz (1)

1. Erzeugungsebene: Förderung der Produktion und des Imports (grünen) Wasserstoffs
  - zwar vorwiegend „grüner“, ggf. aber auch „blauer“ Wasserstoff
  - Problem der Herkunftsnachweise
2. Transportebene: Aufbau einer wasserstofftauglichen (Leitungs-) Infrastruktur
  - a) Eigenständiges Wasserstoffnetz
    - vorrangig Umrüstung vorhandener Erdgasleitungen
    - nachrangig Neubau
  - b) (Vorübergehende) Beimischung von Wasserstoff in Erdgasleitungen
    - allenfalls in geringem Maße als Notlösung sinnvoll

# I. Ziel: Schneller H<sub>2</sub>-Hochlauf zwecks Klimaschutz (2)

## 2. Transportebene: Aufbau einer wasserstofftauglichen (Leitungs-) Infrastruktur

- c) Tankertransport zu Wasser und zu Land als begrenzt einsetzbare Alternative
  - voraussichtlich ganz überwiegender Anteil von Wasserstoff muss importiert werden
- d) Netzeinbindung von „Nebenanlagen“
  - Elektrolyseure
  - perspektivisch Umrüstung von LNG-Terminals
  - Wasserstoffspeicher

## 3. Anwendungsebene: Vermarktung und Förderung der Nutzung

- Notwendigkeit der finanziellen Förderung der Umstellung



## II. Rechtlicher status quo (1)

1. Rudimentäre, teilweise wenig klare Regelungen auf Erzeugungsebene
  - a) Wildwuchs verschiedenster Förderprogramme auf nationaler und europäischer Ebene
    - hervorzuheben: europäische Förderung von durch die Mitgliedstaaten angemeldeten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI = Important Project of Common European Interest)
  - b) Uneindeutige Rechtslage für die Genehmigung von Elektrolyseuren zur Herstellung (grünen) Wasserstoffs
    - Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
    - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
    - UVP-(Vorpüfungs-)Pflichten
    - Baurecht



## II. Rechtlicher status quo (2)

2. Fokus auf den Aus- und Umbau der (Leitungs-)Infrastruktur
  - a) Regelungen im EnWG 2021/2023 teils nur Übergangsrecht
    - Definitive Einbeziehung von Wasserstoff und Wasserstoffnetzen
    - Opt-In-Regelungen für Unbundling, Netzzugangs- und Entgeltregulierung
    - Erste Planungsregelungen für Wasserstoffinfrastruktur
    - Erweiterte Auslegung von auf (Erd-)Gas bezogenen Leitungsrechten
  - b) Strengeres Unions-Sekundärrecht weitgehend noch im Gesetzgebungsverfahren



## II. Rechtlicher status quo (3)

3. Regelung nur weniger Aspekte auf Vermarktungs- und Nutzungsebene
  - Vermarktung: Herkunftsnachweise für grünen Wasserstoff auf nat. Ebene zwecks Umsetzung von Unionsrecht
  - Langfristig wirksame Quoten-Vorgaben für den zu nutzenden Anteil grünen Wasserstoffs in der Industrie
  - Anrechenbarkeit der Nutzung grünen Wasserstoffs auf die Treibhausgasminderungsquote nach Unionsrecht bislang nur im Verkehrssektor



### III. Querschnittsprobleme (1)

1. Koordinierung von Erzeugung/Beschaffung und Infrastrukturaufbau im Einklang mit der Priorisierung der Anwendungsfelder, die sich anderweitig kaum dekarbonisieren lassen
  - a) Bislang getroffene/im Entwurf vorliegende Grundentscheidungen
    - Grundsätzlich mehrstufige Planung getrennt für Wasserstoffnetze wie für Erdgasnetze (wenig klar § 112b I EnWG); aber Referentenentwurf zur Änderung des EnWG: Planung von Erdgas- und Wasserstoffleitungsnetzen voraussichtlich ab 2027 gemeinsam
    - Beschleunigungsbemühungen:
      - gesetzliche Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses an Wasserstoffleitungen (§ 43 I EnWG)
      - bloße Anzeigebedürftigkeit von Umrüstungen von Erdgas auf Wasserstoff (§ 113c EnWG)
      - Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt innerhalb von Beschleunigungsgebieten i. S. d. RED III



### III. Querschnittsprobleme (2)

1. Koordinierung von Erzeugung/Beschaffung und Infrastrukturaufbau im Einklang mit der Priorisierung der Anwendungsfelder, die sich anderweitig kaum dekarbonisieren lassen
  - b) Reformbedarf: erweiterte integrierte Systementwicklungsplanung
    - Welche Reichweite/Notwendigkeit einer gewissen Erzeugungs- und Verteilungsplanung für grünen Wasserstoff?
    - Verzögerung des Klimaschutzes durch zusätzliche Planungsebene oder Effektivierung durch verbesserte Koordinierung?

### III. Querschnittsprobleme (3)

#### 2. Förderung spezifisch grünen Wasserstoffs

- a) Bislang getroffene/im Entwurf vorliegende Grundentscheidungen
  - Erzeugungsebene: unterscheidet kaum zwischen Wasserstoffarten; selbst wo Zuschüsse/Befreiungen nur für grünen Wasserstoff gelten, sind die Anforderungen an den erneuerbar erzeugten Strom uneinheitlich
  - Transportebene: unterscheidet kaum zwischen Wasserstoffarten und setzt Anreize zur Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz
- b) Reformbedarf
  - Einheitliche Anforderungen der Förderinstrumente an grünen Wasserstoff
    - in RED III: Ausweitung der Sektorenziele auf die Industrie
    - RED III verlangt ein „credit exchange system“
  - Anreize durch Privilegierungen auf Transportebene zur Einspeisung des Wasserstoffs in Wasserstoffnetze oder zur Beimischung in Erdgasnetze?



### III. Querschnittsprobleme (4)

3. Vorrang für Wettbewerbssicherung oder für beschleunigten Markthochlauf im Zeichen des Klimaschutzes
  - a) Unbundling
    - Im EU-KommissionensE Überbetonung der Wettbewerbssicherung zu Lasten des beschleunigten Netzaufbaus
    - Legislativvorschlag zwar grundrechtskonform, aber massive Zweifel an politischer Zweckmäßigkeit
    - Entschärfung durch den Parlamentsausschuss; Ergebnis des Trilog-Verfahrens offen
  - b) Netzzugangs- und Entgeltregulierung
    - Übergang vom EnWG-Optionsmodell mit verhandeltem Netzzugang zum verpflichtenden regulierten Netzzugang (Art. 31 I GasRI-E) konsequent
    - Gemeinsame Entgeltregulierung für Gas- und Wasserstoffnetze?



### III. Querschnittsprobleme (5)

3. Vorrang für Wettbewerbssicherung oder für beschleunigten Markthochlauf im Zeichen des Klimaschutzes
  - c) Finanzierung zwischen Markt und Staat: staatliche Förderung
    - Staatliche Finanzhilfen in der Aufbauphase unverzichtbare dritte Finanzierungssäule neben (Eigen- und Fremd-)Kapital der Netzbetreiber und Netzentgelten
    - Drei prinzipielle Arten möglicher Förderung
      1. Anschubfinanzierung durch Zuschüsse, Public Private Partnership oder staatliche Infrastrukturgesellschaften
        - „Wasserstoffnetzgesellschaft“ mit staatlicher Beteiligung nun wohl vom Tisch
      2. Übernahme von Amortisationskosten des eingesetzten Eigenkapitals durch den Bund
      3. Finanzieller Ausgleich für eine evt. Deckelung der Netzentgelte, ggf. Verrechnung mit späteren Gewinnen



### III. Querschnittsprobleme (6)

3. Vorrang für Wettbewerbssicherung oder für beschleunigten Markthochlauf im Zeichen des Klimaschutzes
  - c) Finanzierung zwischen Markt und Staat: staatliche Förderung
    - Kriterien zur Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit als Fördervoraussetzung
    - Förderung der Umstellung in der Industrie insbesondere durch Differenzverträge
      - Vorbehalt des Gesetzes?
    - Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und konvertierbare/H<sub>2</sub>-fähige Kraftwerke nach EEG ab 2024 geplant
    - Förderung der Erzeugung grünen Wasserstoffs mit Marktprämien wie bislang (nur) die Erzeugung von Grünstrom im EEG?
    - Brückenstrompreis als indirekte Förderung von Elektrolyseuren?

# Fazit

- Trotz Klimaschutzbekenntnis führen die vorhandenen/geplanten Regelungen im Wesentlichen bisherige stark wettbewerbsorientierte Regulierungskonzepte fort
- „Baustellen“ für reformiertes klimaschutzorientiertes Recht des Wasserstoffhochlaufes:
  - integrierte Systemplanung unter Einschluss auch einer Erzeugungs(standort)planung
  - Modifizierung des Unbundling
  - klare Priorisierung in der staatlichen Förderung
  - Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure und Planungsverfahren für Wasserstoffleitungen